

# Wer pflegt das Kriegerdenkmal?

**LESERANWALT** Die Fälle der Woche

VON HANS-JOACHIM WÖLK  
UND EDGAR MEISTRELL

**Gladenbach.** Darf der Nachbar sein Grundstück verwildern lassen? Wer ist für die Pflege eines Kriegerdenkmals verantwortlich? Diese Fragen haben unsere Leser gestern Hans-Joachim Wölk gestellt. Die Antworten des Leser-anwaltes drucken wir kursiv.

Die Grillsaison ist in vollem Gange. Der Nachbar eines Lesers aus dem Lahn-Dill-Kreis hat sich eine Feuerstelle in der Erde gegraben und zündet darin nicht nur Brennholz und Kohle an. Muss man den entstehenden Qualm hinnehmen?

*Verbrannt werden dürfen nur Stoffe, die frei von Inhalt sind, die gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Nehmen die Belästigungen überhand, kann es sich auch um eine Ordnungswidrigkeit handeln. In diesem Fall sollte man sich an die Polizei oder das kommunale Ordnungsamt wenden.*

Der Nachbarn einer Leserin aus dem Lahn-Dill-Kreis lässt sein Grundstück verwildern. Muss das toleriert werden.

*Sofern keine gefährlichen Stoffe – etwa Gase, Dämpfe oder etwa Rauch – auf dem Grundstück des Nachbarn entstehen, kann man sich nicht wehren. Wildwuchs alleine reicht nicht für eine Beschwerde aus. Erst wenn dieser auf das eigene Grundstück übergreift, hat man eine Handhabe. Ansonsten kann der Grundstückseigentümer sei Areal so gestalten, wie es ihm gefällt.*

Die Tochter eines Lesers aus dem Lahn-Dill-Kreis ist bereits vor Jahren aus dem el-



Ihr  
**Leser-  
anwalt**

*Hans-Joachim Wölk*

**Hans-Joachim Wölk**

Jeden Dienstag von 16 bis 18 Uhr  
unter (0 64 41) 95 96 60 oder:  
leseranwalt@mittelhessen.de,  
bzw. schreiben Sie unter dem Stichwort  
„Leseranwalt“ an die Redaktion.

terlichen Haus ausgezogen. Nun fordert die GEZ (Gebühreneinzugszentrale) für die zurückliegenden zwei Jahre Gebühren - zu Recht?

*Die Ansprüche verjähren erst nach drei Jahren. Folglich sind die Forderungen gerechtfertigt.*

Das Kriegerdenkmal in dem Heimatort eines Lesers aus dem Landkreis Limburg-Weilburg verfällt. Ist die Kirche, auf deren Grundstück das Denkmal steht, für deren Erhalt verantwortlich?

*Die Pflicht zur Instandhaltung eines Denkmals kann sicher nicht nur dem Grundstückseigentümer aufgebürdet werden. In diesem Fall müssen sich wohl die kirchliche und die politische Gemeinde zusammensetzen und nach einer Lösung suchen.*

Eine Leserin aus dem Lahn-Dill-Kreis beschwert sich, dass eine benachbarte Firma ihr Grundstück immer samstags mit einem Laubbläser reinigt. Ist das zulässig?

*Für die für die Nutzung solcher Geräte gelten bestimmte Zeiten (9 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr). Zudem dürfen nur geräuscharme Geräte gemäß der neuen Verordnung, die seit dem 1. Januar gilt, zum Einsatz kommen.*